

(2) Zur Auslegung eines Vertrages umfaßt der inhaltliche Zusammenhang neben dem Text einschließlich seiner Präambel und Anlagen

a) jede sich auf den Vertrag beziehende Vereinbarung, die zwischen den Vertragspartnern im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluß getroffen wurde;

b) jedes Dokument, das durch einen oder mehrere Vertragspartner im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluß abgefaßt und durch die anderen Vertragspartner als Dokument, das in Beziehung zum Vertrag steht, akzeptiert wurde.

(3) Gemeinsam mit dem inhaltlichen Zusammenhang sind zu berücksichtigen:

a) jede nachfolgende Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern über die Auslegung des Vertrages oder die Abwendung seiner Bestimmungen;

b) die nachfolgende Praxis bei der Anwendung des Vertrages, die die Übereinstimmung zwischen den Vertragspartnern hinsichtlich seiner Auslegung zum Ausdruck bringt;

c) alle einschlägigen Regeln des Völkerrechts, die in den Beziehungen zwischen den Vertragspartnern anwendbar sind.

(4) Einem Begriff ist eine besondere Bedeutung beizumessen, wenn festgestellt wird, daß dies die Absicht der Vertragspartner ist.

Artikel 32

Zusätzliche Mittel der Auslegung

Auf zusätzliche Mittel der Auslegung einschließlich auf die vorbereitende Arbeit zum Vertrag und die Umstände seines Abschlusses kann zurückgegriffen werden, um die Bedeutung, die sich aus der Anwendung des Artikels 31 ergibt, zu bestätigen oder um die Bedeutung zu bestimmen, wenn die Auslegung nach Artikel 31

a) mehrdeutig ist oder unklar bleibt oder

b) zu einem offensichtlich sinnwidrigen oder unvernünftigen Ergebnis führt.

Artikel 33

Auslegung von Verträgen, die in zwei oder mehreren authentischen Sprachen ausgefertigt sind

(1) Ist ein Vertrag in zwei oder mehreren Sprachen authentisch ausgefertigt worden, so ist der Text in jeder Sprache in gleicher Weise verbindlich, sofern nicht der Vertrag vorsieht oder die Vertragspartner vereinbaren, daß bei Abweichungen ein bestimmter Text Vorrang haben soll.

(2) Eine Fassung des Vertrages in einer anderen Sprache als den Sprachen, in denen der Vertrag authentisch ausgefertigt wurde, gilt nur dann als authentisch, wenn es der Vertrag so vorsieht oder wenn die Vertragspartner dies so vereinbart haben.

(3) Es wird davon ausgegangen, daß die Begriffe des Vertrages in jeder authentischen Textfassung dieselbe Bedeutung haben.

(4) Wird bei einem Vergleich der authentischen Texte eine unterschiedliche Bedeutung festgestellt, die durch die Anwendung der Artikel 31 und 32 nicht ausgeräumt werden kann, und wenn kein bestimmter Text nach Absatz 1 den Vorrang hat, so wird die Bedeutung zugrunde gelegt, die unter Berücksichtigung des Vertragszieles und -zwecks am besten die Texte miteinander in Einklang bringt.

Abschnitt 4

Verträge und Drittstaaten

Artikel 34

Allgemeine Regel bezüglich Drittstaaten

Ein Vertrag begründet für einen dritten Staat ohne dessen Zustimmung weder Pflichten noch Rechte.

Artikel 35

Verträge zu Lasten von Drittstaaten

Für einen dritten Staat entsteht eine Verpflichtung aus einer Vertragsbestimmung, wenn die Vertragspartner beabsichtigen, durch die Bestimmung diese Verpflichtung zu begründen und der dritte Staat diese Verpflichtung ausdrücklich in schriftlicher Form annimmt.

Artikel 36

Verträge zugunsten von Drittstaaten

(1) Für einen dritten Staat entsteht ein Recht aus einer Vertragsbestimmung, wenn die Vertragspartner beabsichtigen, durch die Bestimmung dieses Recht entweder dem dritten Staat oder einer Staatengruppe, zu der er gehört, oder allen Staaten zu gewähren und der dritte Staat hiermit einverstanden ist. Sein Einverständnis wird vorausgesetzt, solange nicht das Gegenteil angezeigt wird, es sei denn, der Vertrag sieht etwas anderes vor.

(2) Ein Staat, der ein Recht nach Absatz 1 ausübt, hat die dafür im Vertrag vorgesehenen bzw. in Übereinstimmung mit dem Vertrag festgelegten Bedingungen zu erfüllen.

Artikel 37

Aufhebung oder Modifikation von Pflichten oder Rechten dritter Staaten

(1) Ist für einen dritten Staat nach Artikel 35 eine Verpflichtung entstanden, so kann diese Verpflichtung nur mit Zustimmung der Vertragspartner und des dritten Staates aufgehoben oder modifiziert werden, sofern nicht feststeht, daß sie etwas anderes vereinbart haben.

(2) Ist ein Recht für einen dritten Staat nach Artikel 36 entstanden, so kann dieses Recht nicht durch die Vertragspartner aufgehoben oder modifiziert werden, wenn feststeht, daß beabsichtigt war, daß das Recht ohne die Zustimmung des dritten Staates unwiderruflich und unveränderlich ist.

Artikel 38

Vertragsbestimmungen, die durch internationale Gewohnheit für Drittstaaten verbindlich werden

Die Artikel 34 bis 37 schließen nicht aus, daß eine im Vertrag enthaltene Bestimmung für einen dritten Staat als eine Regel des Völkergewohnheitsrechts, die als solche anerkannt ist, verbindlich wird.

Teil IV

Änderung und Modifikation von Verträgen

Artikel 39

Allgemeine Regel über die Änderung von Verträgen

Ein Vertrag kann durch Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern geändert werden. Die Bestimmungen des Teils II kommen insoweit für eine solche Vereinbarung in Anwendung, als der Vertrag nichts anderes vorsieht.

Artikel 40

Änderung multilateraler Verträge

(1) Sofern der Vertrag nichts anderes vorsieht, wird die Änderung eines multilateralen Vertrages durch die folgenden Absätze bestimmt.

(2) Jeder Vorschlag zur Änderung eines multilateralen Vertrages, der alle Vertragspartner betrifft, ist allen vertragsschließenden Staaten zu notifizieren; jeder von ihnen hat das Recht zur Teilnahme an

a) der Entscheidung hinsichtlich des Vorgehens in bezug auf diesen Vorschlag;

b) der Verhandlung und dem Abschluß jeder Vereinbarung über die Änderung des Vertrages.